

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem allgemeinen Wohngebiet „Haunkenzell-Nord“ in den Haunkenzeller Bach durch die Gemeinde Rattiszell, Landkreis Straubing-Bogen

Bekanntmachung



Das Landratsamt Straubing-Bogen hat mit gehobener Erlaubnis vom 26.11.2019, Aktenzeichen: 21-6411/2 die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem allgemeinen Wohngebiet „Haunkenzell-Nord“ in den Haunkenzeller Bach durch die Gemeinde Rattiszell genehmigt. Die Erlaubnis endet am 30.11.2039.

Die gehobene Erlaubnis und der dazugehörige Plan liegen nach Art. 69 Bayer. Wassergesetz i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz in der Zeit vom
08. April 2020 bis einschl. 27. April 2020

öffentlich zur Einsichtnahme in der VG-Geschäftsstelle Stallwang, Straubinger Str. 18, Stallwang, Zi-Nr. E03 aus. Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Gemeinde Rattiszell veröffentlicht.

Die gehobene Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt. Auf den Text der Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe, Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren von den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rattiszell, 27.03.2020

Reiner, 1. Bürgermeister



angeheftet an die Amtstafeln
Haunkenzell u. Rattiszell am:

abgenommen am: